

Allgemeine Geschäftsverbindungen der CNC Maschinenbau GmbH

I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Verkäufe, Lieferungen sowie Bestellungen der CNC Maschinenbau GmbH, im weiteren „CNC“ genannt. Die CNC kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn die CNC ihnen nach Eingang bei der CNC nicht ausdrücklich widerspricht. Anderen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Jegliche Vereinbarung oder Abmachung, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der CNC rechtswirksam. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur anwendbar, wenn sich die CNC mit diesen schriftlich einverstanden erklärt hat. Durch die Bestellung und/oder Annahme der Ware anerkennt der Kunde die Verbindlichkeit der Verkaufsbedingungen von der CNC.

II. Vertragsabschluss

Alle Angebote von der CNC sind unverbindliche Vorschläge und erfolgen freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt ausschließlich durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von der CNC an den Kunden zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung dient als Nachweis über den Inhalt des geschlossenen Vertrages. Die Auftragsbestätigung ist vom Kunden zu prüfen und dieser ist verpflichtet, allfällige Abweichungen von seiner Bestellung unverzüglich schriftlich zu rügen, widrigenfalls das Geschäft mit dem Inhalt laut Auftragsbestätigung als zustande gekommen gilt.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden.

Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich.

III. Bestellungen

Bei Bestellungen unsererseits sind wir bei Lieferverzug berechtigt uns entstehende Vermögensnachteile Ihnen zu belasten. Darüber hinaus sind wir berechtigt bei einem Lieferverzug von mehr als zwei Wochen vom Auftrag zurückzutreten.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

Alle Preisangaben verstehen sich – wenn nicht anders angegeben – in EURO exkl. Umsatzsteuer (Nettopreise) sowie ohne jeden Abzug. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. In Ermangelung anderer

schriftlicher Vereinbarungen werden alle Aufträge entsprechend der Nachkalkulation von der CNC verrechnet. Bei nach Vertragsabschluss eintretenden Kostenerhöhungen ist die CNC berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Die CNC ist berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich

- a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder
- b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendungen gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der paritätischen Kommission oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht im Verzug befinden.

Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und öffentliche Abgaben, einschließlich neu hinzukommender Steuern, sowie etwaige Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, sind vom Kunden zu tragen.

Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

Zahlungen sind grundsätzlich in EURO zu leisten. Die Rechnungen von der CNC sind ab Ausstellungsdatum nach vereinbartem Zahlungsziel, spätestens jedoch nach 45 Tagen, spesenfrei und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto von der CNC als geleistete Zahlung. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die CNC berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (derzeit gemäß § 456 UGB in Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank) in Rechnung zu stellen. Das Recht, den Ersatz darüberhinausgehender Schäden zu begehren, bleibt davon unberührt.

Sofern der CNC eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird, oder der Besteller mit der Zahlung einer von den Rechnungen der CNC in Verzug gerät, ist die CNC berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungen sofort fällig zu stellen sowie für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder sonstige Sicherstellung zu verlangen. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so hat die CNC das Recht, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche/Vermögensschäden geltend zu machen.

Die Annahme von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Werden Schecks oder Wechsel angenommen, erfolgt die Annahme lediglich zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Sämtliche damit verbundenen Kosten (insbesondere Diskontspesen sowie Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. Schecks oder Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung.

V. Lieferungen, Annahmeverzug, höhere Gewalt

Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes von der CNC. Der Versand erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Bestellers. Sofern der Kunde keine diesbezügliche schriftliche Weisung erteilt, steht es der CNC frei, den Versandweg, das Transportmittel und die Verpackungsart nach bestem Dafürhalten auszuwählen. Für die Auswahl übernimmt die CNC, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung.

Teillieferungen sind zulässig.

Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transportführer auf den Kunden über, unabhängig davon, ob dieser von der CNC oder vom Kunden beauftragt wurde; im Falle des Annahmeverzuges des Kunden mit Versandbereitschaft.

Liefertermine und -fristen gelten nur als annähernd vereinbart. Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, stets unverbindlich. Die CNC ist zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Leistungsausführung und/oder Lieferung erforderlich sind (z.B. Zurverfügungstellung von Unterlagen), nachgekommen ist. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten. Bei Abrufaufträgen besteht zumindest zum vereinbarten Endtermin Liefer- und Abnahmepflicht. Zugesagte Termine werden unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen jeder Art sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse, mögen diese bei der CNC oder einem Unterlieferanten eintreten, berechtigen die CNC zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen oder zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Wird die von der CNC angegebene Lieferfrist um mehr als 4 Monate schuldhaft überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen zumindest vierwöchigen Nachfrist vom

Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche des Kunden sind in Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferungen auch nach Ablauf einer Nachfrist ausgeschlossen, außer der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der CNC.

Sollte gesetzlich dennoch ein Ersatzanspruch festgestellt werden, Haftung für Verzugschäden der CNC ist mit 0,5 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung, maximal jedoch mit 5 % des Wertes jenes Teiles der Lieferung, der nicht fristgerecht geliefert wurde, begrenzt.

Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.

Die CNC ist berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb die entsprechenden auflaufenden Kosten zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zu deren Zahlung sowie dessen Abnahmeobligiertheit hiervon unberührt bleibt.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben in dem Eigentum von der CNC bis zur gänzlichen Bezahlung sämtlicher noch offenen Forderungen (Kaufpreis, Zinsen, Kosten, Nebengebühren, etc.). Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind vom Kunden ordnungsgemäß zu verwahren und ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbaren Risiken zu versichern. Im Fall des Verlustes, der Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltswaren tritt der Kunde die dadurch entstehenden Versicherungsansprüche sowie allfällige Ansprüche gegenüber einem Schädiger in der Höhe des Rechnungswertes an die CNC ab.

Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, den Dritten über das Eigentumsrecht von der CNC zu informieren und auch die CNC unverzüglich zu verständigen. Wird die gelieferte Ware vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren durch den Kunden an einen Dritten weiterveräußert, so tritt hiermit der Kunde schon jetzt seine Ansprüche gegenüber dem Dritten mit sämtlichen Nebenrechten an die CNC ab, sodass es bei Entstehung dieser Forderung keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf. Die CNC nimmt diese Abtretung ausdrücklich an. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zessionen in seinen Büchern zu vermerken. Die CNC ist berechtigt, den jeweiligen Dritten jederzeit von der Zession zu verständigen und im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden Zahlung an die CNC zu verlangen. Diese Vorausabtretung beinhaltet keine Veräußerungsermächtigung an den Kunden, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Eine Veräußerung der gelieferten Ware kann deshalb nur

unter ausdrücklicher Überbindung des Eigentumsvorbehaltes erfolgen. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erwirbt die CNC im Rahmen ihres Eigentumsvorbehaltes Miteigentum am Endprodukt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Lieferung zum Wert des Endproduktes.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die CNC zur Sicherstellung der Ware berechtigt, wobei dies die Pflichten des Kunden aus dem Kaufvertrag, insbesondere die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, nicht aufhebt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die CNC zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

Falls die CNC von ihrem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen muss und die Ware zurücknimmt, erfolgt die Gutschrift für die zurückgenommenen Waren unter Berücksichtigung einer der Lagerdauer, dem Verschleiß sowie den sonstigen Umständen angemessenen Preisreduktion.

VII. Gewährleistung, Schadenersatz

1. Bedungene Eigenschaften:

Unklare Formulierungen über ausdrücklich bedungene Eigenschaften gehen zu Lasten des Kunden. Die Prüfung, ob ein Produkt für einen bestimmten Anwendungsbereich geeignet ist, obliegt allein dem Kunden, dieser trägt das volle Verwendungs- und Eignungsrisiko für die beabsichtigten Einsatzzwecke, auch wenn diese der CNC seitens des Kunden vorab zur Kenntnis gebracht wurden.

Für Angaben in Prospekten oder Werbematerialien von Dritten übernimmt die CNC keine Haftung.

2. Reklamationen:

Der Kunde ist bei allen Lieferungen, auch bei Teillieferungen, bei sonstigem Verlust seiner Rechte zur unverzüglichen Prüfung der gelieferten Waren verpflichtet. Dabei festgestellte Mängel sind der CNC unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, schriftlich bekannt zu geben und mit Beweismaterial zu belegen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens binnen 10 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistungen in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an dem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels Begründung der Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen. Die Prüfung der Mangelhaftigkeit obliegt allein der CNC und erfolgt in angemessener Frist. Der Kunde

ist verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung die mangelhafte Ware auf seine Kosten und Gefahr an die CNC zu übermitteln oder an einem von der CNC zu nennenden Ort zur Überprüfung bereitzuhalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die mangelhafte Ware selbst zu verbessern. Bei begründeter, rechtzeitiger und schriftlicher Beanstandung ist die Gewährleistung auf Austausch oder Verbesserung beschränkt, mehrere Verbesserungen und/oder Ersatzlieferungen sind zulässig. Die Wahl, ob Austausch oder Verbesserung erfolgt, liegt bei der CNC. Sind Austausch oder Verbesserung nicht innerhalb angemessener Frist möglich, erfolgt eine Gutschrift. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von der CNC nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware liegt beim Übernehmer;

§924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Auslieferung.

Soweit rechtlich zulässig und in diesen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt, haftet die CNC nur für den Ersatz von Schäden, die die CNC grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, bis zur Höhe von 30 % des Fakturenwertes. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet die CNC nicht.

Sind Mangelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

Die CNC ist berechtigt, jede von der CNC für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass die CNC keine Fehler zu vertreten hat, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

Die CNC haftet nicht und leistet keine Gewährleistung für Schäden und Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung, Montage oder Verwendung oder fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstanden sind. Gleiches gilt für Transportschäden, Verschleißteile, bei Nichteinhaltung von Wartungs- oder Bedienungsanleitungen sowie Korrosionsschäden.

Für Materialfehler bzw. Materialverwechslung durch unsere Zulieferer übernehmen wir keine Haftung. Eventuelle Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall direkt beim Materialhersteller geltend zu machen.

Für Schäden, die durch Einsatz mangelhafter Teile an Personen, Maschinen, Teilen, Werkzeugen/Formen, Vorrichtungen usw. entstehen, wird kein Schadensersatz gewährt.

Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leistet die CNC nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

Werden Geräte oder sonstige Materialien, insbesondere das zu bearbeitende Ausgangsmaterial vom Kunden beigelegt, sind diese nicht Gegenstand der Gewährleistung.

Die Haftung ist, sofern die CNC eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, mit dem Haftungshöchstbetrag beschränkt und tritt überhaupt nur dann ein, wenn eine Versicherungsdeckung besteht.

Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. In einem solchen Fall der Lohnfertigung, wenn also das Material vom Besteller beigelegt wird, wird weder für die Schäden an der beigelegten Sache selbst, noch für Folgeschäden, die beim Besteller oder Dritten eintreten, gehaftet.

3. Händlerregress:

Ein Rückgriffsrecht uns gegenüber im Sinne des § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII. Schutzrechte Dritter

Für Liefergegenstände, welche die CNC nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellt, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

IX. Zurückbehaltungsrecht

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes seitens des Kunden/Lieferanten ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften ist ausgeschlossen.

X. Kompensationsverbot

Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche von der CNC mit von der CNC bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

XI. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Kunden oder der Sphäre des Kunden zuzurechnende Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes PHG gegen die CNC richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der CNC Sphäre zumindest grob fahrlässig verursacht worden ist.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Landesgericht Wien als Handelsbericht, unbeschadet des Rechtes der CNC an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Die Vertragssprache ist deutsch.

XIII. Teilunwirksamkeit, Schriftformerfordernis

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung. Der Vertrag zwischen der CNC und dem Kunden bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Alle Vereinbarungen, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder Nebenreden hierzu, ebenso auch Zusagen von Mitarbeitern von der CNC, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

XIV. Reihenfolge

Für unsere Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden und Lieferanten gilt die nachstehend angeführte Reihenfolge:

1. Zwingend gesetzliche Bestimmungen
2. Schriftliche Vereinbarungen mit der Geschäftsleitung
3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen
4. Schriftverkehr mit unseren Kunden/Lieferanten (z.B.: Mail von Mitarbeiter etc.)